

Zeit", ist es meiner Ansicht nach nicht angemessen, daß die Stände weiter eingehen. Ueberhaupt ist das, was ständischerseits in der Sache zu thun ist, nach der Sachlage nunmehr in der zweiten Kammer in Obacht zu nehmen, von woher es dann immer wieder zu uns in die erste Kammer zurückkommt. In der That, mir ist es nicht begreiflich, wie der Gemeinde mehr geschehen könnte, als geschehen ist, da sie selbst sagt, daß sie um Berücksichtigung ihrer Eingabe bei Berathung des mehrgenannten Gesetzes bitte. Der Antrag der Deputation geht also dahin, daß man es bei dem, was geschehen ist, bewenden lasse.

Präsident v. Gersdorf: Daß also der Gegenstand mittelst Protokollextracts an die zweite Kammer gelange.

Referent Bürgermeister Wehner: Das ist schon geschehen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer Nichts dagegen erwähnt, so würde es bei dem Gutachten der Deputation zu verbleiben haben. — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung in Hinsicht der Geschäfte der vierten Deputation. Es sind verschiedene Anregungen an sie gelangt, die namentlich erstens die Beschwerde Friedrich August Hempel's zu Dhorn, dann zweitens die Beschwerde des Bergarbeiters Karl Adolph Buzke's und Genossen und drittens die Beschwerde des Kaufmanns Karl Friedrich Hänel von Cronenthall betreffen. Damit durch die Mittheilungen über den Stand der Sache einige Nachricht veröffentlicht werde, will ich bemerken, daß die Hempel'sche Sache soweit gediehen ist, daß in kurzer Zeit Bericht darüber erstattet werden kann. Die Sache von Buzke steht so, daß die Deputation unter heutigem Tage das Directorium ersucht hat, von dem hohen Ministerio genaue Nachrichten über diese Angelegenheit mitzutheilen. Die Beschwerde Hänel's von Cronenthall aber liegt bereits bei dem hohen Gesamtministerium, weil die Deputation für nothwendig erachtet hat, sich die Acten zu erbitten. Dies sind übrigens die einzigen Gegenstände, welche der Deputation noch vorliegen, und ich habe dies nur bemerken wollen, damit die Interessenten durch die Mittheilungen erfahren, wie die Sache jetzt steht.

Bürgermeister Gottschald: In Bezug auf die Anzeige des Vorstandes der vierten Deputation, die Hempel'sche Angelegenheit betreffend, muß ich mir eine Bemerkung erlauben, damit die geehrte Kammer sich nicht täusche und sich nicht etwa der Hoffnung hingeebe, daß von der vierten Deputation ein umfangreicher Bericht erfolgen werde. Der Bericht kann sich nicht über das Materielle verbreiten, sondern wird nur im Stande sein, sich über das Formelle zu äußern. Obschon die Deputation sich dahin erklärt hat, daß ein schriftlicher Bericht erstattet werden soll, so würde ich doch, wenn die geehrte Kammer es wünscht und vorzieht, im Stande sein, heute mündlichen Vortrag darüber zu erstatten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Deputation sich vorbehalten hat, einen schriftlichen Vortrag zu erstatten, so würde

das doch vorzuziehen sein, und wir würden dem entgegenzusehen haben. Ich würde nun den Domherrn v. Mostik zu ersuchen haben, das Referat über sechs Petitionen zu übernehmen, welche von der Kammer an die vierte Deputation überwiesen worden sind.

Domherr v. Mostik: Den Gegenstand des hier zu haltenden Vortrags bilden die Gesuche mehrerer Militairsubalternen um Verwendung bei der Staatsregierung wegen Erhöhung und resp. Ertheilung von Pensionen. Zur Uebersicht ist es für angemessen erachtet worden, im Berichte wenige Worte über die vorliegenden Gesuche im Allgemeinen vorausgehen zu lassen, sodann aber erst die einzelnen Gesuche selbst anzuschließen. Bei jedem einzelnen Falle aber wird es von der geehrten Kammer abhängen, ob sie dem Gutachten der vierten Deputation beizutreten gemeint ist, oder nicht. Der Bericht selbst enthält nun folgende Darlegungen:

Sowie bei den frühern Ständeversammlungen, so haben sich auch sogleich beim Eintritte der jetzigen Ständeversammlung mehre Militairsubalternen, die theils mit, theils ohne Pension entlassen sind, mit dem Gesuche an die Kammer gewandt, daß diese sich bei der Staatsregierung wegen Erhöhung der bisher von den Petenten bezogenen Pensionen, und, insofern einige dieser Petenten sich zur Zeit ganz ohne Pension befinden, wegen Bewilligung von Militairpensionen verwenden möchten. — Es sind zur Zeit sechs dergleichen Gesuche der vierten Deputation überwiesen worden, und es veranlassen diese gegenwärtigen Vortrag an die geehrte Kammer, indem Seiten aller dieser Interessenten für sich angeführt worden ist, daß die ihnen vorgesezte oberste Staatsbehörde — das Kriegsministerium — ihren Gesuchen nicht genügt habe, in dieser Hinsicht aber sämmtliche Gesuche als Beschwerden erscheinen. — Zwei dieser Gesuche, das des pensionirten Feldwebel Seyfert und des entlassenen Sergeant Wüstling, sind aber um so viel mehr als Beschwerden anzusehen gewesen, als sich die Petenten unter ausdrücklicher Beziehung auf das neueste Militairpensionsgesetz vom 7. December 1837 darauf berufen, daß die ihnen nach solchem zu Statten kommenden Bestimmungen bei den an das Kriegsministerium erfolgten Reclamationen nicht berücksichtigt worden, ihnen daher Unrecht im Sinne des neuerlichen Deputationsberichts vom 1. December vorigen Jahres (pag. 130 sub A. der Landt. Acten) geschehen sei. Es mochte nun aber dieses vorgeschützte Unrecht wirklich nachgewiesen worden, oder ein bloßes Anführen geblieben sein, wie sich solches hier in der That verhält, nachdem die erforderliche Erörterung bei dem betreffenden Ministerio angestellt worden, so treten doch diese Gesuche in die Kategorie derjenigen Petitionen, welche ihrem Wesen nach wirkliche Beschwerden sind und daher nach dem neuesten Kammerbeschlusse vom 10. December vorigen Jahres nicht ohne Weiteres zurückzuweisen sind. — In Hinsicht der übrigen vier mit vorgedachten zweien in Verbindung zu setzenden Fällen dagegen ergab sich sofort auf den ersten Anblick, daß von Seiten der obersten Militairbehörde schon Alles geschehen sei, was im gesetzlichen Verfassungsweise und selbst nach der Billigkeit geschehen konnte. Dennoch aber hat die vierte Deputation ihrer geehrten Kammer nicht vorgreifen dürfen, dieser vielmehr die Abweisung aller sechs Petenten, worauf der Antrag in der Hauptsache zu richten sein wird, überlassen zu müssen geglaubt, zumal diese Gesuche nicht an formellen Mängeln der Art leiden, welche der vierten Deputation die sofortige Zurückweisung der Petenten in Gemäßheit der Landtagsordnung